



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Prügelstrafe in den Gefängnissen

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Gründung eines neuen deutschen Ordens in der Marienburg zur Ausbreitung des Deutschtums, eines lebendigen Ordens mit möglichst wenig Uniform oder äußern Abzeichen, aber mit deutscher Begeisterung und Treue und mit jesuitenähnlicher Zucht.



## Die Prügelstrafe in den Gefängnissen



sch eine Quelle und Fundgrube „sensationeller“ Berichte für alle General- und Lokalanzeiger ist doch lange genug der Brauweilersche Prozeß\*) gewesen! Mit welcher sittlichen Entrüstung haben die Zeitungen der verschiedensten Schattirungen ihren Lesern davon Kenntnis gegeben, was für Zustände in den staatlichen Straf- und Korrekionsanstalten herrschen oder herrschen können! Zwar ist Redakteur H. wegen Beleidigung des Direktors Schellmann in Brauweiler verurteilt worden, aber die allmächtige öffentliche Meinung glaubt doch nur an einen Pyrrhuszieg des staatlichen Beamten. In vielen Kreisen der Strafanstaltsbeamten dagegen bedauert man den Direktor Schellmann. Kennt man ihn doch als einen pflichttreuen Beamten, dem es möglich gewesen ist, selbst im Korrekionshause, einer Sammelstätte der verworfensten Dirnen, Zuhälter, Bagabunden und all des lichtscheuen großstädtischen Gefindels, sich noch soviel Optimismus zu bewahren, daß er auf dem letzten Strafanstaltsbeamtenkongreß in Braunschweig zu Pfingsten 1894 fast als der Einzige für die Insassen dieser Anstalten eintrat und noch Glauben an die Möglichkeit ihrer Besserung forderte. Wie kann es aber möglich sein, daß man in unsern Tagen noch Strafmittel anwenden kann wie die ominöse Brauweilersche Halsbinde? Direktor Schellmann hat sie jedenfalls vorgefunden und keinen Auftrag erhalten, sie abzuschaffen. Da nun zur Zeit ein einheitliches deutsches Strafvollziehungsgesetz noch zu den frommen Wünschen gehört, die den verbündeten Regierungen ziemlich regelmäßig von dem Kongreß deutscher Strafanstaltsbeamten ans Herz gelegt werden, so konnte es geschehen, daß sich in den giltigen Einrichtungen einer Anstalt aus frühern Zeiten eine Strafart erhielt, auf die freiwillig zu verzichten immerhin ein Wagnis ist, da durch thatsächliche Beseitigung einer gefürchteten Strafart die Disziplin einer Anstalt auf Jahre hinaus gelockert

\*) Die Tagespresse hat ihn beharrlich den Brauweiler Prozeß genannt, als ob der Ort, um den sich handelte, Brauweil hieße! Der Ort heißt aber Brauweiler. Folglich kann der Prozeß nur der Brauweilersche Prozeß heißen, so gut wie die Würste aus Zauer nicht Zauer Würste, sondern Zauersche Würste heißen.

und zerstört werden kann, zumal wenn eine Anstalt wie Brauweiler Zucht und Ordnung aufrecht zu erhalten hat unter der Hefe der dichtgedrängtesten Bevölkerung in dem Industriebezirke des Rheinlands. Für das Rechtsbewußtsein dieser Provinz ist es doch immerhin von pädagogischem Werte, wenn die Kölner, Düsseldorfer, Elberfelder Dirnen und Zuhälter vor Brauweiler einen heidenmäßigen Respekt haben und den Aufenthalt in dieser Anstalt nicht zu den angenehmsten Erinnerungen ihres sonst so mühelosen Lebens zählen. Wenn ferner aus den Verhandlungen dieses Prozesses hervorgeht, daß mit eiserner Strenge die Erfüllung eines hohen Arbeitspensums in solchen Arbeitshäusern gefordert wird, deren Bestimmung es ist, Müßiggängern und Tagedieben das Arbeiten zu lehren, so ist das vom Standpunkte einer vernünftigen Strafvollziehung eine Forderung, die durchaus gerechtfertigt ist. Die Strafanstalt darf für ihre Insassen nie ihre Schrecken verlieren, denn sonst ist der Rückfälligkeit noch weiter als ohnehin schon Thür und Thor geöffnet. Es ist ein gutes Zeugnis für eine Anstalt, wenn sie gefürchtet, ein schlechtes, wenn sie von einer bestimmten Klasse ihrer Insassen gelobt wird. Die eiserne Disziplin, die angestregten Arbeitsleistungen der Sträflinge können also keinen Vorwurf gegen den Direktor von Brauweiler begründen.

Wohl aber waren die Federhelden der öffentlichen Meinung schnell bei der Hand, gegen den Direktor aus seinem Schweigen zu der von Aufsehern angewandten Prügelstrafe die bittersten Vorwürfe abzuleiten. Hier liegt in der That ein Mißstand vor, dem man einmal öffentlich ins Angesicht schauen muß. Nach unsern heutigen Strafvollziehungsbestimmungen ist die Prügelstrafe in Gefängnissen verboten, in Zuchthäusern erlaubt; also da, wo sie noch pädagogisch heilsam wirken könnte, hat man sie aufgehoben, im Zuchthaus, wo man nach menschlichem Ermessen dieser Hoffnung weniger Raum geben kann, hat man sie bestehen lassen. Die Herren vom grünen Tische, die mit wenigen Ausnahmen den praktischen Gefängnisdienst gar nicht kennen, halten begeisterte Reden für die Abschaffung der Prügelstrafe, und auf den Kongressen der Strafanstaltsbeamten, wo sie durch die Macht ihrer Stellung auf den Gang der Verhandlungen und die Fassung der Beschlüsse großen und ausschlaggebenden Einfluß ausüben, berufen sie sich gewöhnlich auf die Thatsache, daß vor vielen, vielen Jahren einmal das Aufsichtspersonal irgend einer Anstalt darum eingekommen sei, man möge sie von der entwürdigenden Pflicht entbinden, die Prügelstrafe zu vollziehen. Das ist aber schon lange her. Die heutigen Unterbeamten der Strafanstalten rekrutiren sich aus den Militäränwärtern. Dieses Personal hat den großen Vorzug, an eine militärische Pünktlichkeit, an eine straffe Organisation, an Findigkeit, Schlagfertigkeit, Subordination gewöhnt zu sein. Die Schattenseite ihrer Erziehung besteht in der mechanischen, gleichgiltigen Auffassung ihres Berufs und des erzwungenen Gehorsams, der innerlich der Ausführungsart des Befehls sehr gleichgiltig gegenüberstehen kann. Dieselben

Auffseher werden um Einführung der Prügelstrafe petitioniren, wenn sie sich dadurch versprechen dürfen, die Stimmung irgend eines Dezernten für sich zu gewinnen. Wer die wirkliche Gemüthung dieser Leute kennt, der wird entdecken, daß, wenn sie könnten, wie sie möchten, mit verschwindenden Ausnahmen fast alle ihre Stimme für die Prügelstrafe erheben würden. Denn jeder Strafanstaltsbeamte weiß aus eigener Erfahrung davon zu erzählen, wie die Gefangnen darauf aus sind, ihre Auffseher, ihre vermeintlichen Treiber und Peiniger, zu ärgern, zu betrügen, zu hintergehen, auf alle erdenkliche Weise zu chikaniren. Gerade die pflichttreuesten und gewissenhaftesten Unterbeamten, die nicht bloß mechanisch, nicht innerlich gleichgiltig die Obliegenheiten ihres undankbaren Berufs erfüllen, sind den gewissenlosesten Chikanen und den elendesten und niedrigsten Verleumdungen der Strafgefangnen ausgesetzt; verbünden sich doch oft die Gefangnen, um durch Klatschereien, anonyme Briefe usw. einen Beamten zu ruiniren. Infolgedessen ist es nur natürlich, daß ein Direktor im internen Kreise erzählen konnte: Nicht einer, nein, zehn, zwölf Auffseher melden sich, wenn ich einen Freiwilligen fordere, der die Prügelstrafe an dem oder jenem viehisch verrohten Gauner, der schon die ganze Anstalt geärgert und gekränkt hat, von Rechts wegen vollziehen soll. Denn zu den elendesten Gefühlen gehört es für einen solchen Beamten, sich über das nichtswürdigste Subjekt ärgern zu müssen, ohne strafen zu dürfen. Jeder mutwillig zerstörte Gegenstand trägt dem Auffseher einen leise ausgesprochenen, mitunter auch recht derben Tadel ein. Das muß er verhüten. Seine Vorgesetzten wollen eine möglichst niedrige Zahl in dem Register der Disziplinarstrafen eines Jahres sehen. Der Auffseher soll instruktionsgemäße Ordnung halten, soll alles verhüten, immer aber sind Gefangne da, die heimlich die Ordnung zu hintertreiben suchen. Sieht er ihnen die geringste Störung der Hausordnung nach, so muß er dasselbe auch andern gegenüber thun und giebt sich damit in die Hände der Gefangnen. Macht er andererseits Anzeige, so thut er es mit dem Gefühl, daß man diese Anzeige nicht immer gern sehe. Muß nun diese Meldung, wie es vielfach an kleinen Strafanstalten der Fall ist, erst an einen Staatsanwalt als Gefängnisvorstand abgegeben werden, der oft noch an einem ganz entfernten Orte wohnt, so kommen erst noch skrupulöse Anfragen, ob der Auffseher auch alles korrekt beobachtet habe. Protokollvernehmungen stellen die kleinsten in Frage kommenden Umstände fest. Parturiunt montes. Eine Woche nach der Anzeige trifft die Strafverfügung ein, der Strafgefangne erhält einen Tag Kostabzug, ein bis drei Tage Dunkelarrest oder sonst eine geringfügige Strafe, die dem Ärger des Beamten, auch wenn er ohne Leidenschaft darüber nachdenkt, nicht im entferntesten schon den andern Gefangnen gegenüber Genugthuung leistet. Dies erzeugt in ihm ein erbitterndes und entmutigendes Gefühl. Er sagt sich: warum soll ich mich denn ärgern, warum soll ich mir denn Mühe geben, wenn man mir nicht einmal soviel Vertrauen schenkt, daß ich solch einem gastigen Lämmel im

Augenblick seiner Unverschämtheit eine Ohrfeige versetzen darf? Die wirksamste Strafe ist immer die, die den Übelthäter bei der That entlarvt und erreicht, die wertloseste, ja geradezu verderblichste Art des Strafens ist die, die mit kalter Gleichgiltigkeit ohne inneres Interesse an dem Ziele der Besserung vom grünen Tisch aus nach Reglements und Paragraphen mechanisch bestimmt wird. Wer straft, muß gewissermaßen einen elektrischen Strom aus sich in die Seele des Bestraften hinüberleiten, dem Strafenden muß der Bestrafte anfühlen, wie er selbst Schmerz über die Notwendigkeit der Strafe empfindet. Die Disziplinarstrafen des heutigen Gefängnisystems mit ihrem Dunkelarrest bis zu vier Wochen, mit ihren Hungerkuren, mit Entziehung des weichen Lagers usw. haben immer mehr diesen persönlichen Charakter der Strafe verloren und einen sachlichen angenommen, der wie die Kostabzüge bei jungen Gefangnen viel un-menschlicher, viel verbitternder und grausamer wirkt, als die Prügelstrafen einer Zeit, die doch stärkere Nerven hatte als die Menschen heutzutage, die bei dem Worte Prügelstrafe ein gelinder Schauer überläuft. Da dringen wohl einmal dunkle Gerüchte zu dem Ohr auch eines Strafanstaltsdirektors, daß der oder jener stramme Aufseher hin und wieder einmal, statt eine langweilige Anzeige vorzulegen, einem bösen Schlingel eine wohlverdiente Ohrfeige gegeben habe. Hoffentlich fragt der Direktor nicht. Thut er es doch, nun, der Not gehorchend, nicht dem eignen Triebe, greift der Aufseher vielleicht auch einmal zur Notlüge; oder er gesteht es ein, dann wird er ernsthaft zurechtgewiesen. Aber für gewöhnlich ignoriert man beiderseits das Gerücht, indem man von der Annahme ausgeht: es wär schade um jeden Hieb, der seinen Beruf verfehlte. Daß ein solches System Mißhandlungen mit sich bringen kann, liegt auf der Hand. Gäbe es eine ehrliche Prügelstrafe, die dem Bedürfnis der Erziehung zu Hilfe käme, dann ließe sich alles so leiten, dann könnte man sein Personal so erziehen, daß allen Roheiten vorgebeugt werden könnte. Umgekehrt entsteht leicht eine Heuchelei zwischen Ober- und Unterbeamten, die von beiden Seiten durchschaut, aber nicht gelüftet wird. Es ist ein praktisches *quieta non movere*. Der Gefangne selbst hat in der Zeit seines Anstaltslebens selten den Mut, in die Bresche zu treten und der verantwortlichen Stelle gegenüber seine Beschuldigungen zu erheben; von der ekelerregenden, lügnerischen Feigheit eines Gefangnen macht sich ein Laie gar keinen Begriff. Er zieht es vor, nach wieder-erlangter Freiheit unkontrollirbare, anonyme Schmähbriefe zu schreiben, die bei einem guten Gefängnisdirektor dahin wandern, wohin sie gehören, in den Ofen. Durch Schaden klug gewordne Aufseher suchen deshalb dem Bedürfnis nach persönlicher Strafgewalt durch kleine Mittel, die nicht gerade ungesetzlich sind, im Interesse ihres eignen Dienstes zu Hilfe zu kommen. In dieser unbefriedigenden Stimmung und in diesem Verhältnis, das leicht in Vertuschung ausarten kann, leben viele Aufseher dem Gefangnen und dem Vorstande gegenüber. So hat auch Direktor Schellmann zugegeben, es sei ihm bekannt geworden, daß einzelne

Auffeher der Brauweilerschen Anstalt notgedrungen zur Prügelstrafe gegriffen hätten, denn er wisse, daß Autorität das erste und letzte Lebenselement der Auffeher sei. Solange keine Anzeige vorlag, und solange er glaubte, daß jene Auffeher Maß und Ziel kennen würden, mag ihm diese Art der Prügelstrafe als einem im Gefängnisdienst ergrauten Beamten nicht so unsympathisch erschienen sein. Aus manchen Anzeichen könnte man allerdings schließen, daß unsre Strafanstaltsbeamten in ihrer überwiegenden Mehrheit die Prügelstrafe verwürfen. In der Pfingstwoche 1894 tagte der Strafanstaltsbeamtenkongreß in Braunschweig. Auf der Tagesordnung stand auch ein Thema über diese heikle Frage. Als die Beamten aus den verschiedenen deutschen Bundesstaaten zusammenkamen, war der Berichterstatter entschuldigt ausgeblieben, zum großen Bedauern aller, die die Stimmung über die Prügelstrafe gern kennen gelernt und dieses interessante Thema, über das man heute so ungern seine wahre Herzensmeinung äußert, einmal „angeschnitten“ hätten. Einer gewissen Unaufrichtigkeit konnte man bei der Besprechung hie und da begegnen. Preußen war auf dem Kongreß verhältnismäßig schwach vertreten. Strafanstaltsdirektoren, von denen bekannt war, daß sie das Odium der Prügelstrafe auf sich nehmen, hatten vorgezogen, nicht zu erscheinen. Von andern konnte man im Privatgespräch wohl hören, daß so mancher hartgesottne Rujon, der den Beamten mit bewußter Bosheit das Leben sauer machen wollte, sich durch eine gute Portion ungebrannter Asche hatte zureden lassen. Wie interessant wäre das gewesen, wenn diesen Gelegenheit gegeben worden wäre, aus dem reichen Schatz ihrer Erfahrungen öffentlich einige Proben zum besten zu geben. Eigentümlich war es — vielleicht ist aber diese Beobachtung nur zufällig —, daß die süddeutschen Strafanstaltsbeamten mehr der Abschaffung der Prügelstrafe zuneigten, während ein großer Teil der norddeutschen Beamten ihr nicht so abhold waren. Die biedern, rundlichen Schwaben und die feuchtfröhlichen Bajuwaren sahen merkwürdigerweise gar nicht so aus, als ob ihre Humanitätsbeteuerungen in der Praxis nicht doch manchmal eine heilsame Korrektur fänden durch handgreifliche Berührung der fünf Finger mit dem frechen Mundwerk so eines heillos mißratnen Gassenjungen. Norddeutsche, aber auch recht viele süddeutsche verlumpte und verlodderte Buben von 14 bis 17 Jahren haben manchem schon oft den Gedanken nahegelegt: Wie heilsam wäre diesen Jungen doch eine wohlbemessene Tracht Prügel gewesen! sie hätte mehr Eindruck gemacht, als die kümmerlichen kurzen Freiheitsstrafen, die den Leumund ewig trüben, den Nimbus des Gefängnisses zerstören und diesen Jungen in den Augen ihrer Spießgesellen einen gewissen romantischen Schimmer verleihen.

Die internationale kriminalistische Vereinigung strebt dem rapiden Wachstum des Verbrechens, der erschreckenden Rückfälligkeit des Verbrechertums durch Erziehung der jungen und durch Unschädlichmachung der Gewohnheitsverbrecher zu begegnen. Dazu schlägt sie die bedingte Verurteilung vor. Diese legt

einen Teil der Strafmacht des Staats aus den Händen der Richter in die der Strafanstaltsbeamten. Der Deutsche hält ja aber den Richterspruch leicht für etwas unfehlbares; ein Wort Bismarcks macht auf manchen nicht so tiefen Eindruck wie der Urteilspruch eines Richters. Infolge dessen haben sich viele Juristen im Bewußtsein ihrer Würde gegen die bedingte Verurteilung sehr ablehnend verhalten; ein anderer als der Richter, hieß es, sei nicht imstande, die Zeitdauer der Strafe zu bestimmen. Nun muß ja zugegeben werden, daß die bedingte Verurteilung ein zweischneidiges Schwert ist. Dem reuigen Sträfling kann sie sehr bald die Freiheit wiedergeben, gegen den verstockten Gewohnheitsverbrecher wird sie zur wirksamen Waffe, da sie das Recht giebt, ihn lebenslänglich einzusperrn. Wie komisch muten aber andererseits den Strafanstaltsbeamten manche Urteile an! Wegen der allergewöhnlichsten Kluppelei bekommt ein ganz verworfenes Subjekt ein Jahr Gefängnis und fünf Jahre Ehrverlust. Was macht einem ehrlosen Menschen der letzte Teil der Strafe aus? Wenn das Urteil gelautet hätte fünf Jahre Gefängnis und ein Jahr Ehrverlust, das hätte auf diesen hartgesottnen Taugenichts einen ganz andern Eindruck gemacht. Das Streben der internationalen kriminalistischen Vereinigung hat seinen Grund in der Erkenntnis, daß man mit dem heutigen Strafgesetzbuch dem Verbrechertum gegenüber nicht auskommt. Das alte Abschreckungssystem mit der Forderung: mehr Hunger, mehr Prügel! wieder herzustellen, sieht man mit Recht als etwas Verfehltes an. Aber das Berechtigte an diesem Gedanken, den das deutsche Sprichwort so glücklich formuliert „Strafe muß sein,“ sollte man doch nicht verloren geben. Die heute geltende Anschauung, den Zweck der Strafe fast ausschließlich in der Erziehung zu suchen, hat der Empfindung weiter Volkskreise nach ebenfalls bankrott gemacht, denn das Verbrechen hat nicht abgenommen, sondern wenigstens in demselben Maße wie früher, wenn nicht in höherem Maße zugenommen. Als deshalb in der letzten Jahresversammlung der Rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft zu Düsseldorf Oberstaatsanwalt Hamm aus Köln die Forderung der internationalen kriminalistischen Vereinigung ablehnte und verschärfte Zuchthausstrafen, wenn nötig auf Lebenszeit, gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher forderte, erklärten die Strafanstaltsbeamten, eine Verschärfung sei unmöglich, unsre Mittel, die Zuchthausstrafe zu verschärfen, seien erschöpft. Staatsanwalt Appellius aus Celle meinte, die Galeerenstrafen und die travaux forcés der Franzosen seien in Deutschland etwas unvolkstümliches. Das traurige Ergebnis war: die Strafanstaltsbeamten sind mit ihrer Weisheit zu Ende. Das erlösende Wort für die „bedingte Verurteilung“: Deportation, Strafkolonie, Prügelstrafe sowohl als gerichtliche Strafe für junge Gefangne wie als Disziplinarstrafe im Gefängnis und im Zuchthaus ward nicht gesprochen.

So vermeidet man es in allen Versammlungen der Fachleute, offen und ehrlich über die Notwendigkeit einer Wiedereinführung der Prügelstrafe zu

sprechen. Kommen dann auf einmal die sogenannten Enthüllungen der sozialdemokratischen, demokratischen und freisinnigen Presse über Roheiten, Mißhandlungen usw., dann empfindet man es mit Recht in weiten Kreisen als eine Unaufrichtigkeit, daß man in so vielen Fachversammlungen die Prügelstrafe von sich weist, während in andern Kreisen die Schreckenskunde von Mund zu Munde geht: der oder jener Aufseher in der Strafanstalt soundso ist ein schlimmer Geselle, mit dem kommt man nur gut aus, wenn man ihm seinen Willen thut. Man gehe um die Prügelstrafe nicht herum, wie die Klage um den heißen Brei. Wenn ein braver Schulmeister einem verwöhnten Mutterföhnchen die Hosenspanner hat, wenn ein Schutzmann einen widerspenstigen, unflätigen und vor keinem Mittel zurückschreckenden Zuhälter in der Notwehr auf dem Revier durch ein paar Säbelhiebe zur Käse bringt, dann zetern die Goldschreiber der obengenannten Presse in allen Tonarten über Brutalität usw. Wie oft wäre ein Wort darüber am Platze, wie verhältnismäßig geringen Schutz die zuletzt genannten, die doch auch Menschen sind, bei den Gerichten finden! Wenn sich ein Schutzmann hat auf den Leib treten lassen müssen, wenn ihm die Uniform zerrissen, der Helm eingetrieben worden ist, wenn die ekelhaftesten Schimpfnamen über ihn ergangen sind, dann soll er „korrekt“ handeln und Strafantrag stellen, damit sein Gegner, wenns hoch kommt, eine Gefängnisstrafe von zwei oder drei Monaten erhält. Ist das für solche Mißhandlung eine Genugthuung? Ist es ihm zu verdenken, wenn er lieber mit der flachen Säbelschneide dazwischenhaut? Daß unter der stillschweigenden Anerkennung der gesetzlich verpönten Prügelstrafe mehr Ausschreitungen vorkommen können, als unter der gesetzlichen Regelung dieser Frage, ist die feststehende Überzeugung so manches Fachmannes. Daß solche „Enthüllungen“ wie die des Brauweilerschen Prozesses so peinlich wirken, daran tragen die Strafanstaltsbeamten einen gewissen Teil der Schuld. Es wird von manchem als nicht ganz aufrichtig empfunden, wenn man im Interesse der Zucht und Ordnung das Bedürfnis nach schweren körperlichen Strafen fühlt, und mit Rücksicht auf eine abhängige, klatschfüchtige Presse oder aus einer zur Schau getragenen aber durch die nackte Wirklichkeit längst überwundenen Humanitätsduselei das Ding nicht bei seinem Namen zu nennen wagt. Selbstverständlich fällt es keinem Strafanstaltsbeamten ein, irgend welcher Roheit das Wort reden zu wollen. Daß in Brauweiler infolge einer Disziplinarstrafe ein Menschenleben zu Grunde gegangen ist, wäre nicht zu rechtfertigen, wenn nicht der Tod dieses Sträflings vielleicht in einem unglücklichen Zusammentreffen dieser Strafe mit andern unvorhergesehenen Ursachen seinen Grund gehabt hat. Aber daß ein Korrekthaus wie das zu Brauweiler in Köln, Düsseldorf usw. in dem guten Rufe steht, von seinen Stammgästen als ein Ort der Höllequal auf Erden angesehen zu werden, bei dessen Nennung sie erbleichen, daß eine solche Anstalt nicht auskommen kann ohne die denkbar schärfsten Disziplinararmittel,

ohne die energischste Anspannung aller körperlichen und sittlichen Kräfte, so lange der Arzt den Züchtling für fest und arbeitsfähig erklärt, ist eine Thatsache, der man unerschrocken ins Gesicht sehen muß, es sei denn, daß man dem Verbrecher ein größeres Daseinsrecht zugesteht als dem sittlich strebenden Willen. Wer den Braunweilerschen Prozeß als Fachmann verfolgt hat, den überkam ein aufrichtiges Bedauern, daß die vielleicht das Maß etwas übersteigende sittliche Strenge eines von hohem Idealismus erfüllten Mannes dem Gezeter und dem Klatsch preisgegeben werden mußte. Der Kundige bedauert alle Mißgriffe, aber die Mißgriffe bedeuten bisweilen nichts anderes, als daß ein Beamter sich hat hinreißen lassen, der von dem sittlichen Ernst seiner Aufgabe durchdrungen aus dem Bann der Phrase entronnen war. Mißgriffe sind gewiß nie zu rechtfertigen; aber zuweilen darf man für sie das so oft der Lachheit als Deckmantel dienende Wort in Anspruch nehmen: tout comprendre c'est tout pardonner.



## Die Verwirrung in der Schreibung unsrer Straßennamen

Von J. Ernst Wülffing (in Bonn)

(Schluß)

**S**eine neunte Frage lautete: „Ist Aussicht vorhanden, daß die unschönen Doppelbezeichnungen, die nur schwer richtig zu schreiben sind (Kaiser-Wilhelm-Straße, Robert-Schumann-Straße, in Berlin gar: Prinz-Louis-Ferdinand-Straße), durch Vermittlung des Vereins wieder ausgemerzt werden können?“ Einige Vereine haben hierauf gar nicht geantwortet, einunddreißig haben mitgeteilt, daß in ihren Städten solche Namen nicht vorkommen; Stuttgart schreibt dazu: „Kommt nicht vor, und wird hoffentlich nie vorkommen,“ und Bittau: „Sie fehlen glücklicherweise noch.“ Fünfundvierzig andre Vereine geben Doppelnamen an: Aachen hat nur einen Friedrich Wilhelm-Platz. Annaberg: „Die Benennungen »Kaiser Wilhelm-Straße« und »König Albert-Straße« haben sich rasch eingebürgert; für Ausmerzung dieser Benennungen besteht keine Aussicht.“ Aus Barmen schreibt der Stadtbauinspektor Bovermann: „Es sind hier nur vorhanden Richard Wagner- und Friedrich-Wilhelm-Straße, die voraussichtlich bleiben werden. Im übrigen ist keine Neigung vorhanden, Doppelnamen zur Straßenbezeichnung einzuführen“; Oberlehrer Leithäuser dagegen: „Ich habe verschiedentlich durch Aufsätze in Zeitungen eine Änderung angestrebt und mich